

Antragsteller:

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)

Telefon

Name, Vorname, Firma (Zeile 2)

Mobil

Straße, Hausnummer)

Fax

Postleitzahl, Ort)

E-Mail

┌
Vermessungsstelle
ÖBVI Dipl.-Ing. Norbert Boerner
Mühlenstraße 34
17207 Röbel (Müritz)
└

Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr.:	Antragseingang:
---	------------------------

(wird von Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vermessungsantrag

Vorhaben:

(z.B. Grund der Vermessung)

Lage:

(z.B. PLZ, Ort, Straße, Hs-Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geo VermG M-V:

1. Beantragte Amtshandlungen		Angaben zum Vermessungsobjekt		
	Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessung sowie Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten und Flurstücksgrenzen. Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze(n) werden örtlich angezeigt und/oder ergibt sich aus beigelegter Skizze/Plan/Kaufvertrag/Urteil: (Unterlagen/Kopien werden ggf. nachgereicht)	Bodenwert (Verkehrswert) (Eur/m ²)	Vermessungsfläche (m ²)	Anzahl der Trennstücke
	Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) Sonderung Verschmelzung	Bodenwert (Verkehrswert) (Eur/m ²)	Vermessungsfläche (m ²)	Anzahl der Trennstücke
	Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung	Bodenwert (Verkehrswert) (Eur/m ²)	zuerstell/wiederherzustellene Grenzen, Anzahl Grenzpunkte	
	Nachträgliche Abmarkung festgestellter Grenzpunkte	Bodenwert (Verkehrswert) (Eur/m ²)	Anzahl der Grenzpunkte	
	Gebäudeeinmessung Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzung. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude.	Gebäudewert (Herrstellungswert): Eur		
	Erfassung von Nutzung und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen	(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)		

2. Betroffen Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller (in)

3. Antragsteller

ist: Grundstückseigentümer Erwerber Erbbau-/Nutzungsberechtigter Gebäudeeigentümer Behörde Gericht Notar
 Bevollmächtigter des /
 der

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird. Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung. Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.
Antragsteller:

Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

 Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

 Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nur mit besonderem Auftrag ausgeführt wird ,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einem Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einem Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind,
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sicher abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vorraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, §169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.